



Herrn
Markus Tressel MdB
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Datum: Berlin, 23.04.2019
Seite 1 von 1

Sehr geehrter Herr Kollege,

Ihre Frage Nr. 172/April:

In welchen Städten gilt auf sogenannten Stadtautobahnen (Bundesautobahnen, die innerhalb von Ortslagen verlaufen) zumindest streckenweise eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 80 Stundenkilometern und in welchen Städten zumindest streckenweise eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 60 Stundenkilometern oder weniger?

beantworte ich wie folgt:

Bei der Anordnung straßenverkehrsrechtlicher Maßnahmen, also auch bei der Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen, handelt es sich um die Durchführung der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO). Die Durchführung der StVO, insbesondere die Entscheidung darüber, welche konkrete Maßnahme vor Ort in welchem Umfang getroffen wird, ist Sache der Länder, die diese Aufgabe des Verwaltungsvollzugs als „eigene Angelegenheit“ durch ihre Straßenverkehrsbehörden wahrnehmen. Die Länder sind gegenüber dem Bund nicht berichtspflichtig. Dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur liegen daher keine Erkenntnisse vor, in welchen Städten auf sogenannten Stadtautobahnen Geschwindigkeitsbeschränkungen angeordnet sind.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Angaben gedient zu haben, und verbleibe mit freundlichen Grüßen

Enak Ferlemann

Enak Ferlemann, MdB
Parlamentarischer Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

POSTANSCHRIFT
11030 Berlin

TEL +49 (0)30 18-300-2250
FAX +49 (0)30 18-300-2269

psts-f@bmvi.bund.de
www.bmvi.de

